

# **Satzung**

## **Schützenverein Pik As Berlin e.V.**

gegründet am 27.05.2017



**§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

**§ 2 Zweck des Vereins und Selbstlosigkeit**

**§ 3 Mitgliedschaft**

**§ 4 Beiträge**

**§ 5 Organe des Vereins**

**§ 6 Satzungsänderungen**

**§ 7 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**



## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Schützenverein Pik As Berlin e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein wird beim zuständigen Amtsgericht in Berlin eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz "e.V." im Vereinsnamen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins und Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung des Schießsports, der als Leistungssport, Breitensport und Freizeitsport betrieben werden soll.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - (a) Die Durchführung des Schießsports nach der bestehenden Sportordnung des Bundes Deutscher Sportschützen-BDS,
  - (b) die Gewährleistung eines regelmäßigen Trainingsbetriebs,
  - (c) die Ausrichtung von und Teilnahme an Wettkämpfen in Klein- und Großkaliberschießen,
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen Personen werden, welche zuverlässig im Sinne des § 5WaffG sind. Beim Eintritt muss ein aktuelles Führungszeugnis oder ein aktueller Dienstaussweis einer deutschen Behörde vorliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Schützenverein Pik As Berlin e.V. zu beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr wird nicht zurückerstattet.

- (5) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt mit sofortiger Wirkung wenn das Mitglied gegen Ziele und Interessen des Schützenverein Pik As Berlin e.V verstößt, trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt oder die Zuverlässigkeit im Sinne des WaffG nicht mehr vorliegt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

## **§ 4 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - (a) Der Vorstand &
  - (b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
  - (a) Dem Vorsitzenden,
  - (b) dem 2. Vorsitzenden &
  - (c) dem Schatzmeister
- (3) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern.
  - (b) Die Planung und Durchführung des Sportbetriebs.
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Der Vorstand ist Beschlussfähig wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Jedes Vorstandsmitglied hat sein Votum schriftlich zu bestätigen.

- (10) Eine Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von 25 Prozent der Vereinsmitglieder, per E-Mail beim Vorstand, einberufen werden.
- (11) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per E-Mail. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen per E-Mail. Die Frist beginnt am dritten Tag nach der Absendung der E-Mail zu laufen.
- (12) Jedes Mitglied kann bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge stellen.
- (13) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (14) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. über:
  - (a) die Entlastung des Vorstandes
  - (b) Gebührenbefreiungen
  - (c) Aufgaben des Vereins
  - (d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Verein
  - (e) Mitgliedsbeiträge
  - (f) Satzungsänderungen
  - (g) Auflösung des Vereins
- (15) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (16) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen zählen, Wahlen ausgenommen, als Ablehnung.
- (17) Alle Mitgliederversammlungen werden von einem zu Beginn zu bestimmenden Protokollführer protokolliert. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Der Protokollführer und ein Vorstandsmitglied unterzeichnen die Protokolle.

## **§ 6 Satzungsänderungen**

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 7 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Briefwahl ist zulässig. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hilfsorganisation Weisser Ring e.V. die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige / mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Berlin, 27.05.2017